

11/2006

Energieetikettierung von Lampen für Haushaltsanwendungen

Auf Grund der Richtlinie 98/11/EG¹ und der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung² müssen "**Lampen für Haushaltsanwendungen**" mit dem Energieetikett (Energy Label) gekennzeichnet sein.

Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte der Richtlinie bzw. der Verordnung zusammengefasst:

| Von der Richtlinie bzw. Verordnung betroffene Lampen | Leistungsbereich |
|---|-------------------------|
| Allgebrauchslampen (Glühlampen) | ≤ 200 W |
| Andere Glühlampen ohne Reflektor (Kerzen, Tropfen, usw.) | ≤ 100 W |
| Kompaktleuchtstofflampen aller Art ³ | Alle |
| Energiesparlampen, d.h. Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät (elektronisch oder magnetisch) | Alle |
| Stabförmige Leuchtstofflampen mit Ø 16, 26 und 38 mm (T5, T8, T12) | ≤ 58 W o. ≤ 6.500 lm |
| Leuchtstofflampen in Ring- und Rechteckform ³ | Alle |
| Einseitig gesockelte Halogenlampen für Netzspannungsbetrieb | Alle |
| Zweiseitig gesockelte Halogen-Flutlichtlampen | ≤ 300 W |

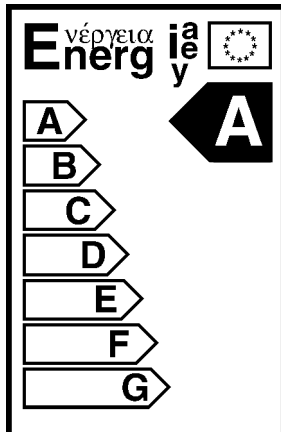
| Von der Richtlinie bzw. Verordnung <u>nicht</u> betroffene Lampen | Leistungsbereich |
|--|------------------|
| Leuchtstofflampen mit sehr hohem Lichtstrom | > 6.500 lm |
| Niedervoltlampen | Alle |
| Reflektorlampen aller Art | Alle |
| Halogen-Flutlichtlampen | > 300 W |
| Lampen, die nicht der Lichterzeugung im Wellenlängenbereich 380-780 nm dienen (IR-, UV-, farbige, Schwarzlicht- und ähnliche Lampen) | Alle |
| Lampen für Spezialanwendungen | Alle |
| Hochdruck-Entladungslampen und Niederdruck-Natriumdampflampen | Alle |

¹ Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zu Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen

² Erste Verordnung vom 26. November 1999 zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997

³ Lampen mit Sockel 2G10 und 2G11 bzw. Leuchtstofflampen in U-Form werden hauptsächlich im gewerblichen Bereich eingesetzt. Aus Gründen der einheitlichen Handhabung wird jedoch auch für diese Ausführungen ein Energieetikett empfohlen.

Das Energie-Etikett:



Dieses Etikett zeigt eine Einteilung der "Lampen für Haushaltsanwendungen" in sieben Klassen der Energieeffizienz. Dabei steht A für "sehr effizient" und G für "weniger effizient".

Beispiele der Klassifizierung:

- Leuchtstoff- und Energiesparlampen: Klassen A und B,
- Halogenleuchtstofflampen: überwiegend in Klasse D,
- Glühlampen: überwiegend in den Klassen E und F

Außerdem müssen auf der Verpackung die Leistung und der Lichtstrom der Lampe angegeben sein.

Berechnung der Energieeffizienz-Klasse

Die Berechnung erfolgt gemäß Anhang IV der genannten Richtlinie aus den gemessenen Werten des Lichtstromes und der Lampenleistung.

Die Messverfahren

Die Messverfahren sind in der Norm DIN EN 50285:1999 "Energieeffizienz von elektrischen Lampen für den Hausgebrauch, Meßverfahren" festgelegt. In dieser Norm wird auf die entsprechenden Lampennormen verwiesen.

Marktüberwachung

Zuständig für die Kontrolle zur Einhaltung dieser Richtlinie sind in Deutschland die Bundesländer, die in der Regel die staatliche Gewerbeaufsicht mit der entsprechenden Kontrollfunktion ausstatten.

Information auf Leuchtenverpackungen

In Fällen, wo Lampen mit der Leuchtenverpackung geliefert werden, entweder ohne eine Lampenverpackung oder mit einer individuellen Lampenverpackung, besteht kein Erfordernis für eine Energieetikettierung der Leuchte.